



---

## Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Konstanz

**Anschluss der Kläranlage Gailingen an den Abwasserzweckverband Diessenhofen (CH);  
Umbau der Kläranlage zu einem Weiterleitungsbauwerk sowie Erstellung einer Verbindungsleitung unter dem Rhein an das Kanalnetz von Diessenhofen (CH)**

**Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Gemeinde Gailingen beantragt den Umbau der Kläranlage Gailingen zu einem Weiterleitungsbauwerk sowie die Erstellung einer Verbindungsleitung unter dem Rhein an das Kanalnetz von Diessenhofen (CH). Die Verbindungsleitung verläuft auf Gemarkung Gailingen im Bereich der Parkplätze südlich der Kläranlage über die Grundstücke Flst.Nrn. 2788/4, 2772, 2771 und unterquert die Kreisstraße 6152 sowie den Rhein.

Das Landratsamt Konstanz ist als Untere Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständige Zulassungsbehörde für das Vorhaben auf deutschem Hoheitsgebiet, für welches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 des UVP durchzuführen ist. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe hierbei sind:

Auf dem Betriebsgelände werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, sondern nur vorhandene Anlagenteile umgenutzt, sodass es durch den Umbau zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Ein Teil der Druckleitung verläuft in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Hammer“. Da die Druckleitung ab dem Betriebsgelände in einer gesteuerten Horizontalbohrung (HDD-Verfahren) komplett unterirdisch verlegt wird (z.T. in 15 m Tiefe), sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben, die Leitungsverlegung erfolgt unterirdisch. Aufgrund des gewählten Spülbohrverfahrens erfolgt keine Beeinträchtigung an der Grasnarbe und im Wurzelbereich. Es ist somit nicht mit einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Biotope zu rechnen.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVP hiermit bekannt gegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Konstanz, den 19. November 2023

Philipp Gärtner  
Erster Landesbeamter